

Die Stadt Rosenheim wurde aufgrund eines einstimmigen Stadtratsbeschlusses im September 2016 als Fairtrade-Stadt zertifiziert. Mit einem Förderverein soll nun eine Basis geschaffen werden, die Ziele der Fairtrade-Stadt auf bestmögliche Weise voranzutreiben. Die Aufgaben der Steuerungsgruppe Fairtrade gehen auf den Förderverein über.

Satzung Förderverein Fairtrade-Stadt Rosenheim e. V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Fairtrade-Stadt Rosenheim e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rosenheim.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Fairen Handels im Sinne der weltweiten Fairtrade Bewegung in der Stadt Rosenheim vor allem unter den Gesichtspunkten der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern, der Völkerverständigung, des Umweltschutzes, der Verbraucherberatung, der Volksbildung sowie des bürgerschaftlichen Engagements für diese Zwecke.
- (3) Hierzu stellt sich der Verein ohne selbst Handel zu treiben insbesondere folgende Aufgaben, die durch Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Vorträge sowie den Dialog und die Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft und Politik verwirklicht werden sollen
 - a) aktive Werbung für den Fairen Handel und Unterstützung der Fairtrade Bewegung in der Stadt Rosenheim
 - b) Einsatz für eine gerechtere Welt durch das Einhalten von Grund- und Menschenrechten sowie Schutz von Umwelt, Mensch und Natur im Rahmen der Fairtrade Bewegung
 - c) Stärkung der Lebensbedingungen und der wirtschaftlichen Lage der benachteiligten Produzentinnen und Produzenten weltweit sowie Förderung ihrer Eigenständigkeit und Selbstverantwortung
 - d) Anregungen zu nachhaltigem Denken und Handeln

- e) Förderung des Verständnisses für die globalen Zusammenhänge
- f) Anleitung zu einer Bewusstseins- und Verhaltensänderung für verantwortlichen Konsum
- g) Anregung zum Handeln in der Verantwortung für die Lebensbedingungen nachfolgender Generationen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme nach der Geschäftsordnung entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod des Mitgliedes sowie Liquidation der juristischen Person.
- (4) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt hat. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (6) Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Erhebung von Mitgliedsbeiträgen

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Für das Jahr der Vereinsgründung ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und ein Beirat.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Ergänzt wird der Vorstand durch eine Vertretung der Stadt Rosenheim.
- (2) Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (6) Der Vorstand übernimmt alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere beruft er die Mitgliederversammlung ein und vollzieht deren Beschlüsse.

§ 7a Beirat

- (1) Der Vorstand wird in seiner Arbeit von einem Beirat unterstützt. Der Beirat wird durch Mehrheitsbeschluss vom Vorstand aus der Mitgliederversammlung berufen.
- (2) Der Beirat setzt sich überwiegend zusammen aus Mitgliedern der Steuerungsgruppe Fairtrade - Stadt Rosenheim. Dieser Gruppe gehören Personen aus den Bereichen Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft an. Seine Aufgabe ist es, die Aktivitäten vor Ort zu koordinieren sowie dem Vorstand Vorschläge für Projekte zur Förderung des Vereinszwecks zu unterbreiten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Zur Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Eine Einladung in elektronischer Form ist zulässig.
- (4) Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - alle Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins,
 - den Beschluss über die Erhebung einer Umlage.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Bei Wahlen wird offen abgestimmt, außer wenn die Mitgliederversammlung eine geheime Wahl beschließt.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch die Person, die die Niederschrift führt, und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim ersten Vorsitzenden beantragt.

§ 10 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte auf ihre Richtigkeit. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine Dreiviertel-Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rosenheim, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird, geändert werden. Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Der Vorstand kann redaktionelle Änderungen der Satzung beschließen, die auf Beanstandung seitens des beurkundenden Notars, des Registergerichts oder der Finanzverwaltung beruhen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 14 Unterschriftenlisten

Die beiden Unterschriftenlisten der elf Gründungsmitglieder sind Bestandteil dieser Satzung.